

Ergänzungsantrag Nr.: 6a

Betreff: §§ 45, 46 DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 45, 46 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 45

Revisionsstelle, Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

Die ~~Der~~ **Revisionsstelle Prüfungsausschuss** besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden. **Ist beim DFB ein Vergütungs- und Beratungsausschuss gebildet, hat dieser abweichend von Vorstehendem ab der Legislaturperiode 2022 bis 2025 das erste Vorschlagsrecht hinsichtlich aller Mitglieder des Prüfungsausschusses.**

Die Mitglieder ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** (~~Revisoren~~) dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga ist zulässig. Der Vorsitzende ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** darf keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH ausüben.

Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. § 31 Nr. 4. gilt entsprechend. Die Mitglieder ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Scheidet ein Mitglied ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** vorzeitig aus, kann das DFB-Präsidium auf Vorschlag des Vorsitzenden ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** kommissarisch ein neues Mitglied ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** bestellen.

Sämtliche Mitglieder ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** müssen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Vorgänge sein. Sie sollten zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramts befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in

herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsfelder steht dieser Befähigung gleich.

2. Sitzungen und Beschlussfassung

Der Vorsitzende veranlasst die Einladung, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen sollen zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versendet werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen, wobei die Frist mindestens eine Woche betragen soll. Die Sitzungen finden grundsätzlich in den Räumlichkeiten der Zentralverwaltung des DFB statt. ~~Die~~**Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** hat kein eigenes Sekretariat. Der Generalsekretär stellt jedoch ausreichende personelle Ressourcen zur Erledigung der Sekretariats- bzw. administrativen Tätigkeiten sicher.

~~Die~~**Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ~~ihre~~ **seiner** Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. **Wer sich bei der Entscheidung in einem Interessenkonflikt befindet oder in einer Lage, die einen solchen bei objektiver Betrachtung befürchten lässt, hat dies unverzüglich unter Nennung des Grundes und Offenlegung des vollständigen Sachverhaltes dem Gremium anzuzeigen und nimmt an der Beratung und der Abstimmung nicht teil.** Eine Stimmenthaltung **zählt als Ablehnung** ~~ist unzulässig~~. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Entscheidungen ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** sollen in der Regel in Sitzungen getroffen werden, wobei Sitzungen auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden können. In dringenden Fällen können Entscheidungen auch außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder telefonischem Weg gefasst werden.

Zur Regelung aller weiteren Fragen kann sich ~~die~~ **der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** eine Geschäftsordnung geben.

3. Niederschrift und Dokumentation

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die nach Freigabe durch den Vorsitzenden an die Mitglieder und den Leiter der internen Revision übersandt wird. Die außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift zu protokollieren. Der Vorsitzende veranlasst durch geeignete personelle und bürotechnische Maßnahmen, dass alle Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** dokumentiert und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet werden.

Die jeweiligen Protokolle der Sitzungen können, sofern keine vertraulichen Gründe entgegenstehen, auch den Mitgliedern des DFB-Präsidiums zur Verfügung gestellt werden.

4. Vertraulichkeit

Die Mitglieder ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** sowie die ~~sie ihn~~ unterstützenden Mitarbeiter der Zentralverwaltung sind in Bezug auf ihre Tätigkeit in ~~der dem Revisionsstelle Prüfungsausschuss~~ zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter sind berechtigt, dem Präsidium oder einzelnen Mitgliedern des Präsidiums Auskunft zu geben. Soll dies durch einen der Stellvertreter erfolgen, ist der Vorsitzende vorab zu informieren. Er kann der Information einzelner Mitglieder des Präsidiums aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall hat der Vorsitzende selbst unverzüglich dem Präsidialausschuss Auskunft zu geben. Die Mitglieder ~~der des Revisionsstelle Prüfungsausschusses~~ unterzeichnen vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

5. Haftungsausschluss

Die Mitglieder ~~der des Revisionsstelle Prüfungsausschusses~~ und die Mitarbeiter des Sekretariats sind – mit Ausnahme groben Verschuldens – von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die **den Revisionsstelle Prüfungsausschuss** entstehen, freigestellt.

§ 46

Aufgaben

Die **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** prüft die Ordnungsmäßigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse des DFB e.V. Hierzu soll ~~sie er~~ sich insbesondere befassen mit:

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- **der Überwachung der Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung,**
- **der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems,**
- **der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,**
- **der Wirksamkeit der Internen Revision,**
- **der Wirksamkeit des Compliance-Systems.**
- ~~der regelmäßigen Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und der internen Revisionssysteme.~~

Die **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** berät den Schatzmeister und die Zentralverwaltung.

Sie **Der Prüfungsausschuss** kann Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten, insbesondere auch zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses. **Sofern erforderlich kann der Prüfungsausschuss den Präsidialausschuss informieren.**

Die **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** wählt den unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats aus, das

dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuchs entspricht. ~~Sie~~ **Er** definiert den Prüfungsauftrag, bestimmt gegebenenfalls Prüfungsschwerpunkte und handelt das Honorar aus. Die Beauftragung erfolgt auf Weisung ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** durch die Zentralverwaltung.

~~Die~~**Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ist berechtigt, den Prüfungsauftrag bei Bedarf zu erweitern.

Der Vorsitzende ~~der~~ **des Revisionsstelle Prüfungsausschusses** berichtet dem Präsidium auf der Grundlage des Jahresprüfberichts des Wirtschaftsprüfers.

Bei bedeutsamen Investitionen und Projekten, die erhebliche Finanzmittel erfordern, **ist der Prüfungsausschuss** ~~sind die Revisoren~~ anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. ~~Die~~**Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben.

~~Die Revisionsstelle nimmt die weiteren, ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.~~

Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt ~~die~~ **der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ~~ihre seine~~ Aufgaben selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. ~~Ihr Ihm~~ sind alle für ~~ihre seine~~ Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Akten zu gewähren.

~~Der~~ **Dem Revisionsstelle Prüfungsausschuss** steht es frei, die interne Revision und – **nach Abklärung des Auftragsgegenstandes und der hierfür entstehenden Kosten** – externe Spezialisten zur Unterstützung der Untersuchungen heranzuziehen. ~~Die~~ **Der Revisionsstelle Prüfungsausschuss** ist im Rahmen ~~ihrer seiner~~ Aufgaben zur Einholung der im Einzelfall zur Prüfung erforderlichen Informationen, zur Einsicht in die hierzu benötigten schriftlichen und elektronischen Unterlagen sowie zur Befragung von Betroffenen und Auskunftspersonen bei dem DFB und seinen Tochtergesellschaften berechtigt.

Näheres kann die Finanzordnung regeln.

Begründung: Durch die Umbenennung der Revisionsstelle in Prüfungsausschuss soll dem Charakter des Organs besser Rechnung getragen werden. Des Weiteren soll durch die Änderungen die Aufsichtsfunktion des Organs konkretisiert und geschärft werden. Zudem erfolgt eine Klarstellung der Zuständigkeit in Abgrenzung zum Aufsichtsrat der DFB GmbH.